

Bescheid

über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Bearbeitung: Herr Dr.-Ing. Hill

Tel.: +49 30 78730-231

Fax: +49 30 78730-11231

E-Mail: shi@dibt.de

Datum:

01.03.2021

Geschäftszeichen:

P41

1941.02.01.03.11#14/104-5

Gemäß § 25 S. 1 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 112), in Verbindung mit

- der Landesverordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle (PÜZ-Anerkennungsverordnung) vom 9. Oktober 1996 (GVBl. S. 372), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 112),
- § 2 S. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Bauproduktengesetz und der Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten sowie zur Übertragung von Zuständigkeiten auf das Deutsche Institut für Bautechnik vom 19. August 2014 (GVBl. S. 197), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 112, 118)

wird die

VERROTEC GmbH
Im Niedergarten 12a
55124 Mainz

Kennziffer: RPF14

entsprechend dem Antrag vom 07.01.2021 anerkannt als

- **Prüfstelle für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse,**
- **Zertifizierungsstelle,**
- **Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung,**
- **Überwachungsstelle für die Überwachung nach § 17a Abs. 7 und § 26 Abs. 2**

für die in den Anlagen 1a, 1b, 1c und 1d aufgeführten Bauprodukte und Bauarten.

Es gelten die jeweils aktuelle Ausgabe der Bekanntmachung von Technischen Baubestimmungen (VV-TB) - Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen und die aktuelle Fassung des Teiles 1 des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen. Diesem Bescheid liegen die Bekanntmachung von Technischen Baubestimmungen (VV-TB) - Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 27. November 2019 und der Teil 1 des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und

DIBt



Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen, Stand: März 2020, zugrunde.

Leiterin der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle: Dr.-Ing. Mascha Baitinger
Stellvertreterin: Dipl.-Ing. Nicole Funke

Die Anlagen 1a bis 1d sind Bestandteil dieses Bescheides. Des Weiteren sind die Pflichten aus den Anlagen 2 bis 5 dieses Bescheides zu beachten.*

Dieser Bescheid ersetzt den vom Deutschen Institut für Bautechnik erteilten Bescheid vom 14.12.2016.

Die Anerkennung gilt in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland nach den Bestimmungen ihrer Landesbauordnungen.

Die Anerkennung wird widerruflich erteilt.

Die Anerkennung kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle gegen die Pflichten aus

- den Richtlinien für die Tätigkeit von Prüfstellen für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse gemäß Anlage 2,
- den Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Zertifizierungsstelle gemäß Anlage 3,
- den Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung gemäß Anlage 4,
- den Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Überwachungsstelle für die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten gemäß Anlage 5

verstößt. Die Richtlinien gemäß Anlage 2 und die Auflagen können nachträglich geändert oder ergänzt werden. Es können zusätzliche Auflagen erteilt werden.

Für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens wird eine Gebühr entsprechend der Satzung des Deutschen Instituts für Bautechnik erhoben. Der Gebührenbescheid ist beigelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Deutschen Institut für Bautechnik, Kolonnenstraße 30 B in 10829 Berlin, einzulegen.

Fiege



* Die in den Anlagen 2 bis 5 enthaltenen Bezüge zur ehemaligen Bauregelliste A und zur Musterbauordnung Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 21.09.2012, sind dabei als Bezüge zu den entsprechenden Bestimmungen der VV-TB und zur Musterbauordnung Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 27.09.2019 zu verstehen.

Anlage 1a

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 01.03.2021

über die Anerkennung der VERROTEC GmbH, Im Niedergarten 12a, 55124 Mainz, (RPF14) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

1. Bauprodukte mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung entsprechend Teil 1 des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen



| Ifd. Nr. der Zulassungsgruppe | zugehörige Zulassungsnummern | Bezeichnung der Zulassungsgruppe | Anerkennung als | | |
|-------------------------------|---|--|---|---|--|
| | | | Prüfstelle nach § 25 Satz 1 Nr. 2 LBauO | Überwachungsstelle nach § 25 Satz 1 Nr. 4 LBauO | Zertifizierungsstelle nach § 25 Satz 1 Nr. 3 LBauO |
| 9/1 | Z-6.20-... Z-10.4-... Z-19.14-... Z-70.1-... | Geklebte Glaskonstruktionen (Structural Sealant Glazing Systems) und Sandwichelemente mit aufgeklebter Glasscheibe | - | x | x |

Anlage 1b

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 01.03.2021

über die Anerkennung der VERROTEC GmbH, Im Niedergarten 12a, 55124 Mainz, (RPF14) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

2. Bauprodukte der Anlage zur Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV-TB) des Ministeriums der Finanzen Kapitel C 3



| Ifd. Nr. | Bauprodukt | Anerkennung als | | | |
|----------|---|---|---|---|--|
| | | Prüfstelle nach § 25 Satz 1 Nr. 1 LBauO | Prüfstelle nach § 25 Satz 1 Nr. 2 LBauO | Überwachungsstelle nach § 25 Satz 1 Nr. 4 LBauO | Zertifizierungsstelle nach § 25 Satz 1 Nr. 3 LBauO |
| C 3.18 | Vorgefertigte absturzsichernde Verglasung mit versuchstechnisch ermittelter Tragfähigkeit unter stoßartiger Einwirkung | x | - | - | - |
| C 3.19 | Punkthalter ohne Kugelgelenk mit versuchstechnisch ermittelter Tragfähigkeit | x | - | - | - |
| C 3.20 | Vorgefertigte begehbare Verglasungen mit versuchstechnisch ermittelter Tragfähigkeit unter stoßartiger Einwirkung und Resttragfähigkeit | x | - | - | - |

Anlage 1c

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 01.03.2021

über die Anerkennung der VERROTEC GmbH, Im Niedergarten 12a, 55124 Mainz, (RPF14) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

3. Bauarten der Anlage zur Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV-TB) des Ministeriums der Finanzen Kapitel C 4

| lfd. Nr. | Bauart | Anerkennung als Prüfstelle nach § 25 Satz 1 Nr. 1 LBO |
|----------|---|---|
| C 4.12 | Absturzsichernde Verglasung mit versuchstechnisch ermittelter Tragfähigkeit unter stoßartiger Einwirkung | x |
| C 4.13 | Begehbare Verglasung mit versuchstechnisch ermittelter Tragfähigkeit unter stoßartiger Einwirkung und Resttragfähigkeit | x |



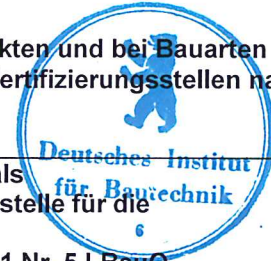
Anlage 1d

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 01.03.2021

über die Anerkennung der VERROTEC GmbH, Im Niedergarten 12a, 55124 Mainz, (RPF14) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

4. Überwachungsstelle für die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten entsprechend Teil 5 des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen



| Ifd. Nr. | Anerkennungsgegenstand | Anerkennung als Überwachungsstelle für die Überwachung nach § 25 Satz 1 Nr. 5 LBauO. |
|----------|---|--|
| 1 | Überwachung des Einbaus von punktgestützten, hinterlüfteten Wandbekleidungen aus Einscheibensicherheitsglas in einer Höhe von mehr als 8 m über Gelände | x |